

Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Aktenzeichen: 41-641-1.1

Die **Anlage 3** des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) enthält die nachstehenden **Kriterien für eine Vorprüfung** im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben: **Vollzug der Wassergesetze,
Einleiten von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Görisried
in den Waldbach durch die Kommunale Dienstleistungs GmbH Görisried
Antrag auf eine neue gehobenen Einleitungserlaubnis**

ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG (*erfolgt in zwei Stufen:*

I. Besondere örtliche Gegebenheit nach Nr. 2.3? II. falls ja, weiter wie allgemeine Vorprüfung)

durchzuführen.

Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung:

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG (organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m³ bis weniger als 900 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) → KA Görisried 138 kg/d belastetes Abwasser), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Allgemeine Vorprüfung:

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Merkmale des Vorhabens:

Nr.	Beschreibung	Beurteilung
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Antrag auf eine neue gehobene Einleitungserlaubnis in den Waldbach. Kein Bauvorhaben.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	/
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	/
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	/
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	/
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	/
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	/
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	/

2	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
----------	--

2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Gewerbliche Nutzung Siedlung
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Wald, Ufergehölz naturnaher Fließgewässer, natürliche und naturnahe Fließgewässer (Quelle: Bayernatlas)

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (z.B. FFH- oder Vogelschutzgebiete)	FFH- Gebiet 8329-301 Wertachdurchbruch (Waldbach fließt mehrere Hundert Meter nach der Einleitung in das FFH- Gebiet)
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	/
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	/
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	/
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	/
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	LSG-00472.01 Wertachschlucht (Waldbach fließt mehrere Hundert Meter nach der Einleitung in das Landschaftsschutzgebiet)
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	/
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	/
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	/
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	/

2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	/
Bei „S“-Prüfung: Ergebnis der ersten Stufe (besondere örtliche Gegebenheiten nach 2.3 vorhanden?)	Ja → weiter wie „A“-Prüfung (§ 7 Abs. 2 Sätze 5, 6 UVPG)	Nein → keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG)

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere ist folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	die Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	/
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	/
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	/
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	/
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	/
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	/
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	./

Sonstige Erläuterungen:

Das geplante Vorhaben stellt lediglich ein Antragsverfahren dar. Im Zuge des Vorhabens werden keine Baumaßnahmen oder Änderungen an der Anlage vorgenommen. Es liegen keine Änderungen im Einzugsgebiet der Kläranlage vor, die eine Erhöhung der Ablaufwerte, Grenzwertüberschreitungen oder andere schädliche Umweltauswirkungen bedingen. Somit wird die bisherige Nutzung natürlicher Ressourcen durch die Kläranlage im Rahmen des vorliegenden Vorhabens nicht verändert.

Verfasser: ZWT

Bayreuth, 19.09.2023

Ort, Datum



(Unterschrift)

Kommunale Dienstleistungs GmbH Görtsried:

Ort, Datum

(Unterschrift)